



Landesarbeitsgemeinschaft
der Werkstattträte
im Freistaat Thüringen

LAG WR Thüringen, Friedenstraße 10, 99817 Eisenach

**Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem.
§ 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum
Themenkomplex „Inklusion/behinderte Menschen stärken“,
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des
Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen –
Drucksache 7/897**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/844

zu Drs. 7/897

zum Themenbereich
"Inklusion"

Eisenach, d. 26. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns bedanken, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens äußern zu dürfen.

Als Vertretungsgremium für Werkstattträte und die Interessen der Menschen mit Behinderungen, die in den Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, begrüßen wir die Bezugnahme zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen.

Da es sich bei Menschen mit Behinderungen um eine heterogene Gruppe mit verschiedensten Beeinträchtigungen handelt, erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, dies auch im Verfassungstext deutlich zu machen und hier die Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderungen“ zu verwenden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 3c die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft“ vor. Um die Bezugnahme des Artikels 2 Abs. 4 auf die UN-BRK zu unterstreichen, schlagen wir vor, diesen Wortlaut auch entsprechend aufzugreifen. Das Grundprinzip der Inklusion kann nur dann erreicht werden, wenn Menschen mit Behinderungen selbst im Rahmen der eigenen Lebensqualität erfahren,

dass Barrieren, die sie an der Teilhabe an der Gesellschaft hindern, nachhaltig abgebaut werden und die Betroffenen sich selbst als gleichberechtigte Angehörige der staatlichen Gemeinschaft wahrnehmen können. Umso wichtiger erscheint es uns, die „volle und wirksame“ Teilhabe an der Gesellschaft entsprechend der UN-BRK aufzugreifen, um die faktische Überwindung von Zugangsbarrieren mit Blick auf die Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen zu unterstreichen.

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen ist grundsätzlich zu begrüßen, darf aber nicht zu einer erneuten Marginalisierung und Exklusion führen und erfordert zu jeder Zeit eine Anerkennung der Betroffenen als Rechtssubjekte. Der Schutz von Menschen mit Behinderungen verdient auch die Anerkennung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Grundsätzlich sehen wir jedoch im Rahmen der Schutzbedürftigkeit auch die Berücksichtigung des individuellen Wunsch- und Wahlrechtes sowie die uneingeschränkte Mitbestimmung, die es zu jeder Zeit ebenso zu wahren gilt wie das Erkennen und Fördern von Fähigkeiten und Ressourcen.

Da es sich bei der UN-BRK um ein Völkerrecht handelt, ist die konkrete Bezugnahme und Übernahme in die Thüringer Verfassung aus unserer Sicht entscheidend, um die rechtliche Wirkung sicherzustellen. Inwiefern jedoch die Festschreibung auch zu einer erhöhten gesellschaftlichen Anerkennung führt, lässt sich aus unserer Sicht kaum beurteilen. Je konkreter jedoch die Grundprinzipien der UN-BRK in ihrem Wortlaut festgeschrieben werden, umso höher schätzen wir auch die Wirkung insbesondere in der Rechtsanwendung ein.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte
im Freistaat Thüringen